



Klausur vom
12.09.2024

Vorüberlegungen:

- **Beantwortung von Frage 1 ist der Hauptteil;
Aber drei Zusatzfragen fallen zusammen auch ins Gewicht**
- **Bei Frage 1 sollten drei Tatkomplexe gebildet werden**

Frage 1: Strafbarkeit von A und F

A. Strafbarkeit des A

1. Tatkomplex: Die Schussabgabe

I. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1

(-), kein Tötungsvorsatz

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5

- Grundtatbestand (+)
- Qualifikationstatbestand
 - § 224 Abs. 1 Nr. 2 (+)
 - § 224 Abs. 1 Nr. 5 (+) (a.A. vertretbar)
- Rechtswidrigkeit
 - Rechtfertigung nach § 127 Abs. 1 StPO
 - a) Festnahmelage (+)
 - b) Festnahmehandlung
 - Problem: Ist Schusswaffengebrauch von § 127 StPO auch erfasst
 - Pro - Effektiver Rechtsschutz
 - Contra - Unverhältnismäßige RG-Gefährdung des Festzunehmenden

=> § 127 Abs. 1 StPO (-)

→ Rechtfertigung nach § 32

a) Notwehrlage: Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

→ Sind „Dauergefahren“ / „Präventivnotwehrsituationen“ vom Gegenwärtigkeitsbegriff des § 32 erfasst?

E.A. (+)

Arg. - umfassender RGschutz des Verteidigenden
- Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen
- Abwarten ist unzumutbar

H.A. (-)

Arg. - Präventivmaßnahmen stehen allein dem Staat zu

- Restriktive Auslegung der Notwehrlage, weil bei der Notwehrhandlung keine VHM-Prüfung erfolgt
- § 34 ist daher sachgerechter

=> § 32 (-)

→ Rechtfertigung nach § 34

a) Notstandslage:

Gegenwärtige Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut

(+) (auch Dauergefahren sind erfasst s.o.)

b) Notstandshandlung

→ Erforderlich... (+)

→ Interessenabwägung

→ Grds. (-)

Klausur vom
12.09.2024

- Allerdings hat hier S die Gefahr verursacht
 - Nach Wertung des § 228 BGB... hier (+)
 - Notstandswille (+)

=> § 34 (+)

=> §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 (-)

III. § 239 Abs. 1 (-), s.o.

Zweiter Tatkomplex: Das Geschehen um die Prüfplakette

I. § 267 Abs. 1, 2, und 3. Var.

→ Echte Urkunde

(+), Plakette auf dem Schild am Auto als zusammengesetzte Urkunde

Klausur vom
12.09.2024

→ Verfälscht

Problem: Wegen Widerspruch noch Urkunde?

(+), kein offensichtlicher Widerspruch; Sinn der Farbe ist es gerade eine schnelle Überprüfung zu ermöglichen

→ Gebrauch (+)

→ Vorsatz (+)

→ „Täuschungsabsicht“ (+) (2. Grad genügt)

=> § 267 Abs. 1, 2. und 3. Var. (+)

II. § 274 Abs. 1 Nr. 1 (-)

III. 263 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1

(-), Bußgeld ist kein geschütztes Vermögen

Klausur vom
12.09.2024

IV. § 334 Abs. 1

- TO: Amtsträger (+) (§ 11 Abs.1 Nr. 2)
 - Vorteil (+), Geld
 - Für pflichtwidrige Diensthandlung als Gegenleistung gewährt (+) (und keine Einschränkung wegen Bagatellgrenze etc.)
 - Vorsatz (+)
- => § 334 Abs. 1 (+)

V. § 333 Abs. 1 (+,-)

Konkurrenzen:

Da die Geldzahlung nach Entdeckung der Manipulation erfolgte, stehen die Urkundenfälschung und die Bestechung in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53

Dritter Tatkomplex: Das Einlösen des Barschecks

III. § 263 Abs. 1

→ Täuschung über Tatsachen

→ Mit „Ja“ (-), weil da Irrtum der Angestellten von A noch nicht bemerkt war

→ Konkludent mit Entgegennahme des Geldes (-), Risiko des Schuldners zu viel auszuführen

→ Durch Unterlassen

→ Garantenstellung?

→ Aus Ingerenz (-)

→ Aus § 242 BGB (-)

=> § 263 Abs. 1 (-)

Klausur vom
12.09.2024

II. § 246 Abs. 1

(-), keine fremde Sache, weil Geldscheine übereignet wurden

III. §§ 246 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1

(-), bereits nicht erkennbar, dass A eine abweichende Vorstellung hatte

B. Strafbarkeit der F

I. § 257 Abs. 1

(-), da keine Straftat eines anderen

II. § 259 Abs. 1

(-), keine Sache, die ein anderer gestohlen oder...

Klausur vom
12.09.2024

III. §§ 259 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1

(-), nur Wahndelikt, weil unter Betrug falsch subsumiert

Ergebnis:

A hat sich wegen tatmehrheitlich begangener Urkundenfälschung und Bestechung strafbar gemacht.

F ist straflos.

Frage 2: Schweigerecht der P

I. Aus § 52 StPO

(-), da Verlöbnis unwirksam (§ 138 BGB), weil A noch verheiratet ist

II. Aus § 55 StPO (+) (§ 332 der P)

Klausur vom
12.09.2024

Frage 3: Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperrfrist

Nach §§ 69, 69 a?

→ § 69 Abs. 2 als Regelvermutung (-)

→ Hier aber trotzdem (+)

Arg. - Sinn und Zweck der Prüfung und Plakettenerteilung

Frage 4: Unterschied

Bei § 44 muss man sich gerade nicht als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges erwiesen haben.

Ende

